

SYNOPSIS

Neben dem allgemeinen Begutachtungsverfahren wurde der Gesetzesentwurf entsprechend dem Konsultationsmechanismus ausgeschickt. Neben den betroffenen Landesstellen wurden nachstehende Stellen zur Abgabe einer Stellungnahme eingeladen:

Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst,
Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich
Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter für NÖ
Österreichischer Städtebund - Landesgruppe NÖ
die im NÖ Landtag vertretenen Klubs,
Landes-Landwirtschaftskammer ,
Wirtschaftskammer Niederösterreich,
Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ ,
Volksanwaltschaft,
Verband Freiheitlicher und Unabhängiger Gemeindevertreter Niederösterreichs ,
Fachverband der leitenden Gemeindebediensteten (FLGÖ) Landesgruppe
Niederösterreich,
ARGE Stadtamtsdirektoren und
Rechtsanwaltskammer Niederösterreich.

Von diesen Stellen hat die Arbeiterkammer NÖ eine Stellungnahme abgegeben, in der sie die beabsichtigte Gesetzesänderung befürwortet.

Der Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter für NÖ und die Wirtschaftskammer NÖ haben mitgeteilt, zum vorliegenden Entwurf keine Stellungnahme abzugeben.

Von den Stellen außerhalb des Amtes der NÖ Landesregierung wurden inhaltlich folgende Stellungnahmen abgegeben:

Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich

„Es wäre zweckmäßig die Systematik des Gesetzes hinsichtlich der Bestimmungen über die „Aufsicht über Stiftungen (§ 12)“ und die „Aufsicht über das Stiftungsvermögen (§ 13)“ bei zu behalten. Die bisherige Systematik des Gesetzes entspricht auch der Gliederung des Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetzes, welches im § 13 Vorschriften über die „Staatliche Aufsicht über Stiftungen“ und im § 14 Vorschriften über die „Aufsicht über das Stiftungsvermögen“ enthält. Daher sollte der derzeit geltende § 12 nicht geändert werden. Die im Gesetzesentwurf enthaltenen Änderungen der §§ 12 und 13 weisen Zusammenhänge mit dem Stiftungsvermögen auf und sollten daher im § 13 zusammengefasst werden.“

Dieser Anregung ist insofern Rechnung getragen worden, als die Überschrift des § 12 nunmehr „Das Stiftungsvermögen“ und die Überschrift des § 13 „Aufsicht über Stiftungen“ lauten soll.

„Die Bestimmung im § 12 Abs. 6 sollte insofern geändert werden, als die Übernahme einer Bürgschaft und sonstigen Haftung unzulässig sein sollte. Eine solche Formulierung wird z.B. auch im § 78 NÖ GO 1973 verwendet.“

Dieser Anregung wurde Folge geleistet.

In der (alten) Z. 3 erscheint unklar, was unter dem Begriff „vollständiger Überblick über die finanzielle Situation der Stiftung“ zu verstehen ist. Wenn gemeint sein sollte, dass dem Rechnungsabschluss als Beilage auch eine Übersicht über den Schuldenstand zum Ende des Rechnungsjahres beizuschließen ist, dann sollte das auch im Gesetz (und nicht nur in den Erläuterungen) zum Ausdruck kommen.

Diese Anregung wurde nicht umgesetzt, da einerseits durch die Erläuterungen klar gestellt werden soll, was unter der Wortfolge „vollständiger Überblick über die finanzielle Situation“ verstanden werden soll und andererseits das Wort „Schuldenstand“ wiederum einer Erläuterung bedarf.

In der (alten) Z. 5. lit. d sollte die Wortfolge „sofern sie nicht mit den Erträgen in im Einklang steht“ entfallen. Dies deshalb, weil es der Aufsichtsbehörde im Genehmigungsverfahren obliegt, zu prüfen, ob „die Verzinsung und Tilgung ohne Inanspruchnahme des Stammvermögens gesichert sind“ (vgl. § 12 Abs. 5 – alt).

Diese Anregung wurde nicht aufgegriffen, da nur dann eine Genehmigungspflicht eines derartigen Rechtsgeschäftes gegeben sein soll, wenn es nicht mit den Erträgen in im Einklang steht.

Bundesministerium für Inneres (vom Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst befasst)

„Es erscheint unsystematisch, die Bestimmungen über das Stiftungsvermögen aus dem Regelungsbereich „Aufsicht über das Stiftungsvermögen“ hin zum jenen der „Aufsicht über Stiftungen“ zu verschieben. Auch wird dadurch die identische Systematik des Landes-Stiftungs- und Fondsgesetzes und des Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetzes durchbrochen und eine einheitliche und anwenderfreundliche Rechtspraxis etwas beeinträchtigt. Daher wird zur Erwägung gestellt, § 12 Abs. 1, 3, 4, 5 und 6 (neu) unter die Überschrift „Aufsicht über Stiftungsvermögen“, also § 13 (alt), zu stellen. Hingegen § 13 Abs. 1 (neu) als § 12 (alt) zu lassen und um den § 12 Abs. 2 (neu) angesichts des aus den Erläuterungen resultierenden Konnex zum § 13 Abs. 1 (neu) zu ergänzen. Es wird aus den oben dargelegten Gründen empfohlen, § 12 Abs. 1 (neu) in der alten Fassung, nämlich als § 13 Abs. 1 und 2 erster Satz zu belassen und lediglich den Klammerausdruck „(Stammvermögen)“ nach der Wortfolge „Das der Stiftung gewidmete Vermögen“ im Abs. 1 (alt) hinzuzufügen bzw. im Abs. 2 diese Wortfolge sowie das Wort „Stiftungsvermögens“ durch das Wort „Stammvermögen(s)“ zu ersetzen.“

Dieser Anregung ist insofern Rechnung getragen worden, als die Überschrift des § 12 nunmehr „Das Stiftungsvermögen“ und die Überschrift des § 13 „Aufsicht über Stiftungen“ lauten soll.

„Zu § 12 Abs. 2:

Wenn dieser Absatz, wie aus den Erläuterungen zu entnehmen ist, die Wortfolge „ordnungsgemäße Verwaltung“ näher spezifizieren soll, so wird angeregt, beide auch systematisch in einem Paragraphen (Abs. 1 und Abs. 2) zu verbinden. So könnten diese wie folgt lauten:

„(1) Die Stiftungen unterliegen nach Maßgabe dieses Gesetzes der Aufsicht der Stiftungsbehörde. Diese hat die Erhaltung des Stammvermögens der Stiftung, die Erfüllung des Stiftungszweckes sowie die ordnungsgemäße Verwaltung der Stiftung sicherzustellen.

(2) Ordnungsgemäße Verwaltung im Sinne dieses Gesetzes ist eine solche Verwaltung, deren Ziel die Erhaltung des Stammvermögens ist und bei der das Stammvermögen nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit verwaltet wird.“
Dabei wird zur Erwägung gestellt, beide Absätze unter die Überschrift „Aufsicht über Stiftungen“, also § 12 (alt), zu stellen.“

Dieser Anregung soll nicht Rechnung getragen werden, da die im Gesetzesentwurf vorgesehene Formulierung, dass das Stammvermögen zu erhalten ist, unmissverständlicher ist als wenn lediglich vorgesehen ist, dass das Ziel die Erhaltung des Stammvermögens ist.

„Zu Z 2 (§ 13 Abs. 2):

Da es sich bei „Abs. 2 und 3“ um zwei Bezeichnungen handelt, wird die Verwendung der Pluralform zur Erwägung gestellt.“

Diese Anregung wurde umgesetzt.

„Zu Z 3 (§ 13 Abs. 2 letzter Satz):

Der anzufügende Satz, der das Erfordernis eines vollständigen Überblicks über die finanzielle Situation der Stiftung zum besagten Stichtag normiert, steht im Spannungsverhältnis zum derzeit letzten Satz, der lediglich eine Mindestanforderung für den Rechnungsabschluss darstellt.“

Diese Anregung soll nicht aufgegriffen werden, da es dem Gesetzgeber zuzubilligen ist, auch bei einer Festlegung des Mindeststandarts eines Rechnungsabschlusses

ausdrücklich zu normieren, welche Bestandteile der Rechnungsabschluss zu enthalten hat.

„Zu 5 (§ 13 Abs. 4):

Es wird angeregt, Ziffern statt literae als erste Gliederungsebene innerhalb eines Absatzes, wie dies bei den übrigen Aufzählungen im vorliegenden Gesetz der Fall ist, zu verwenden.“

Diese Anregung wurde umgesetzt.